

D i e

Menschenrechte

d e s

Arbeiters.

Gesinde, Kanaille! hat man uns lange genug gescholten! Ihr wohnt in den Palästen, die unser Schweiß erbaute, ihr tanzt in Stifletten, die wir im Schweiß nähen, Ihr fahrt in Equipagen, Ihr stolziert in Gewändern, Ihr verachtet uns, — und ist doch jede Kleinigkeit in Eurem Luxus ein Werk unserer Mühe, unseres Fleißes!

Ihr nennt uns Gesinde; wir nennen uns von jetzt an Bürger, denn auch der Arbeiter, nicht bloß der Herr, ist konstitutionell geworden.

Handel, Industrie, Ackerbau sind die Lebens Elemente eines Volksstaates. Alle übrige Thätigkeit muß sich diesem Hauptzweck unterordnen.

Der Bauer, Handwerker, Tagelöhner, Fabrikarbeiter, der Handlanger, — diese allein sind es also — welche den Staat erhalten: Sie bilden das Volk.

Der Beamte, der Doktor, der Minister haben die Aufgabe, ein Gleichgewicht unter den Volksklassen dadurch herzustellen, daß die Arbeiter nicht gedrückt, sondern gehoben werden; das heißt: die sogenannten Herren dürfen, mit Ausnahme der Steuern, keine Last dem Arbeiter auflegen, damit seine Wagschale endlich einmal in die Höhe geht.

Also: Roboth, Zehent, Grunddienst, Bergrecht, Gesellengroschen u. dgl., muß sogleich aufgehoben werden, denn sie haben schon zu lange ungerecht bestanden.

Dann wird der Arbeiter, der Bauer, aufathmen! Dann wird er konstitutioneller Bürger. Der Geselle, der Tagelöhner, der Maurer, der Fabrikmann, der Zeugmacher, alle werden sich nach Handwerken, der Bauer nach Gemeinden sammeln, jeden Sonntag friedlich berathen, einen Vorsitzenden und Ausschüsse wählen, alle Vorschläge zur Besserung ihrer Lagen besprechen, abstimmen, den Beschluß der Mehrheit in wenig Worte setzen, und durch den Vorsitzenden dem Minister des Innern, Herrn Piller s d o r f, übergeben lassen.

Dieser Herr wird dann bei Seiner Majestät unserm gütigen Kaiser erwirken, daß ein eigenes Ministerium der Arbeiter errichtet wird, welches sich ausschließlich mit diesen Angelegenheiten beschäftigt.

Der konstitutionelle Arbeiter wird jetzt gleich folgende Fragen berathen:

1. Festsetzung der Arbeitszeit auf zehn Stunden.
2. Gleichstellung des Taglohns oder Wochenlohns für alle, die dasselbe Gewerbe treiben.
3. Sonntagschulen über Gewerbs-Gegenstände auf Staatskosten.
4. Versorgung der Arbeiter-Invaliden auf Staatskosten.

Brunner, Arbeiter.

113

Meinster

Stadtrecht

Wir, der Rat der Stadt Meiningen, haben beschlossen, dass alle Bürger, die in der Stadt Meiningen wohnen, das Stadtrecht genießen sollen. Dieses Stadtrecht umfasst die Rechte der Bürger, die in der Stadt Meiningen wohnen, und die Pflichten der Bürger, die in der Stadt Meiningen wohnen. Dieses Stadtrecht ist für alle Bürger der Stadt Meiningen gültig, die in der Stadt Meiningen wohnen, und die Pflichten der Bürger, die in der Stadt Meiningen wohnen. Dieses Stadtrecht ist für alle Bürger der Stadt Meiningen gültig, die in der Stadt Meiningen wohnen, und die Pflichten der Bürger, die in der Stadt Meiningen wohnen.

Stadtrat Meiningen

Rb3413
Q0890